

Vernehmlassungsentwurf

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 20 | 38 | 40 | 51 | 600
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) vom 2. Juli 1990¹ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Gesetz

über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG)

§ 2 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 4^{bis}** (*neu*), **Abs. 6** (*aufgehoben*), **Abs. 7** (*geändert*)

¹ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.

² Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über natürliche Personen, bei denen eine besondere Gefahr für Persönlichkeits- und Grundrechtsverletzungen besteht, wie bei

- a. (*neu*) Daten über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung,
- b. (*neu*) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre, das Erbgut oder die ethnische Zugehörigkeit,
- c. (*neu*) mit speziellen technischen Verfahren gewonnene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten),
- d. (*neu*) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie die Massnahmen der Sozialhilfe.

³ Betroffene Person ist die Person, über die Personendaten bearbeitet werden.

⁴ Bearbeiten von Personendaten ist, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jeder Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Löschen oder Vernichten. Bekanntgeben ist das Übermitteln oder das Zugänglichmachen von Personendaten, wie durch Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichern.

^{4bis} Profiling ist die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, die Vorlieben, das Verhalten oder den Aufenthaltsort zu analysieren oder vorherzusagen.

⁶ *aufgehoben*

⁷ Verantwortliches Organ ist das Organ, das, allein oder zusammen mit anderen Organen, über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Daten entscheidet.

¹ SRL Nr. [38](#)

§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Das Gesetz gilt für

- c. *(geändert)* andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege².

² Es wird nicht angewendet auf

- a. *(geändert)*
 b. *(geändert)* Geschäfte, über die der Kantonsrat beschliesst,
 c. *(geändert)*
 d. *(geändert)* Notizen und Agenden, die dem Inhaber als persönliche Arbeitsmittel dienen.

³ Die Prozess- und Verfahrensordnungen regeln das Bearbeiten von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

⁴ Soweit ein Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, sind auf seine Datenbearbeitungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom ... anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die das Bearbeiten von Daten und insbesondere die Rechte der betroffenen Personen regeln.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Organe dürfen Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

² Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling vornehmen, wenn es

- a. *(geändert)* ein Gesetz ausdrücklich vorsieht,
 b. *(geändert)* für eine in einem Gesetz umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist,

§ 5a Abs. 2 (geändert)

² In Einzelfällen können Daten entweder bei der zugriffsberechtigten Person oder über ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden, sofern der Zugriff gespeichert und überprüft werden kann. Die Berechtigung zur Überprüfung des Zugriffs steht auch dem Beauftragten für den Datenschutz zu.

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

^{1bis} Das verantwortliche Organ muss den Nachweis erbringen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche der Bearbeitung für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.

² Es kann das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, wenn

- a. *(neu)* keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht,
 b. *(neu)* es sichergestellt ist, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das Organ tun dürfte. Insbesondere darf das Bearbeiten von Personendaten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Organs nicht weiteren Auftragsdatenbearbeitern übertragen werden.

³ Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einem Datenbestand, regeln sie die Verantwortlichkeit.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

Datensicherheit (*Überschrift geändert*)

¹ Die Organe sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für den Schutz der Personendaten gegen unbefugtes Bearbeiten, insbesondere gegen Verlust, Fälschung, Entwendung und Kenntnisnahme durch nicht berechtigte Dritte.

² SRL Nr. [40](#)

^{1bis} Sie melden dem Beauftragten für den Datenschutz unbefugte Datenbearbeitungen, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

^{1ter} Sie informieren die betroffene Person, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder der Beauftragte für den Datenschutz es verlangt. Die Information kann eingeschränkt oder aufgeschoben oder es kann darauf verzichtet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern oder wenn die Information einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

§ 7a (neu)

Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation

¹ Bringt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich, führt das Organ vorgängig eine Datenschutz-Folgeabschätzung durch.

² Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die vorgesehene Bearbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, obwohl Massnahmen vorgesehen sind, holt das Organ die Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz ein. Dieser gibt innert angemessener Frist eine Empfehlung ab und schlägt geeignete Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes vor.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 7b (neu)

Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden

¹ Die Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden führen ein Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Sie bezeichnen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person (Datenschutzberater oder Datenschutzberaterin).

³ Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin

- a. unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheiten, die Personendaten bearbeiten, bei der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
- b. nimmt die Datenschutzfolgeabschätzungen gemäss § 7a vor,
- c. ist Ansprechperson des oder der Beauftragten für Datenschutz.

⁴ Der Regierungsrat und das Kantonsgericht regeln das Nähere durch Verordnung.

§ 8 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. c. (neu), Abs. d. (neu), Abs. e. (neu), Abs. 5 (neu)

³ Das Organ weist die Person auf das Bestehen einer Auskunftspflicht und gegebenenfalls auf die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht hin.

⁴ Es informiert die Person in der Regel über

- a. (geändert) das für die Erhebung verantwortliche Organ und gibt dessen Kontaktdaten bekannt,
- b. (geändert) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenerhebung,
- c. die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,
- d. die Empfänger der Personendaten oder die Kategorien der Empfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden sollen,
- e. die Rechte der betroffenen Person.

⁵ Auf die Information kann verzichtet werden, wenn

- a. die Datenerhebung im Gesetz vorgesehen ist, oder
- b. die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 4 verfügt, oder
- c. die Information der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten darf ein Organ andern Organen Personendaten bekanntgeben, wenn

- a. (geändert) ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt,
- a.^{bis} (neu) dies der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient, oder

^{1bis} Für das Bekanntgeben von besonders schützenswerten Personendaten und von Resultaten eines Profiling gelten die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2.

§ 13 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*geändert*)
(*Überschrift geändert*)

¹ Benötigt ein Organ Datensammlungen voraussichtlich nicht mehr, werden sie nach den dafür geltenden Vorschriften archiviert oder vernichtet.

² *aufgehoben*

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen. Er kann Löschfristen und Massnahmen zur regelmässigen Überprüfung, ob die Personendaten noch benötigt werden, festlegen.

§ 14

aufgehoben

§ 15 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. b.** (*neu*), **Abs. c.** (*neu*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

¹ Jede Person kann beim verantwortlichen Organ mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen, ob Personendaten vorhanden sind. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

a. *aufgehoben*

b. *aufgehoben*

² Das Organ muss der betroffenen Person mindestens Auskunft geben über

a. (*neu*) die bearbeiteten Personendaten,

b. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung, soweit möglich die Herkunft der Personendaten und allfällige Empfänger bei Weitergabe, die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer,

c. ihre Rechte, insbesondere auf Berichtigung unrichtiger Personendaten.

³ Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in die Personendaten oder das Register zu gewähren.

⁵ Die Kontrollrechte hinsichtlich der in zentralen Datenbanken gespeicherten Personendaten richten sich nach dem Informatikgesetz vom 7. März 2005³.

§ 17 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden.

² Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit, hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.

§ 18 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2**

¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass

b. (*geändert*) unbefugt bearbeitete Personendaten gelöscht oder vernichtet oder die Folgen sonst wie beseitigt werden.

² Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach,

c. (*geändert*) kann sie vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bearbeitung von bestimmten Personendaten einschränkt und insbesondere die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

§ 19 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *aufgehoben*

³ SRL Nr. 26

§ 21 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*neu*)

¹ Die Anfechtung von Entscheiden, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

² *aufgehoben*

³ Entscheide des oder der Beauftragten für den Datenschutz sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) beim Kantonsgericht anfechtbar. Zur Beschwerde befugt sind die betroffenen Organe. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

§ 22 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Der Kantonsrat wählt als Aufsichtsstelle auf Antrag des Regierungsrates einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

² Der oder die Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er oder sie der Staatskanzlei zugeordnet.

³ Die Kosten der Aufsichtsstelle werden je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden finanziert. Es wird von jeder Gemeinde ein Grundbeitrag und ein Beitrag nach Massgabe der Bevölkerungszahl erhoben. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 22a Variante (*neu*)

Kommunale Aufsicht

¹ Die Gemeinden bestimmen eine eigene Aufsichtsstelle. Die Bestimmungen der §§ 21-24a gelten sinngemäss.

² Sie können gemeinsam einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz einsetzen oder sich durch Vereinbarung an der kantonalen Aufsichtsstelle beteiligen.

³ Von jeder an der kantonalen Aufsichtsstelle beteiligten Gemeinde erhebt der Kanton einen Grundbeitrag und einen Beitrag nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 22b (*neu*)

Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten

¹ Als Beauftragter oder Beauftragte für den Datenschutz gewählt werden kann eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson.

² Er oder sie darf kein anderes öffentliches Amt ausüben.

³ Die zuständige Organ des Gemeinwesens kann ausnahmsweise eine andere Erwerbstätigkeit bewilligen, wenn diese die Ausübung des Amtes, die Unabhängigkeit und das Ansehen nicht beeinträchtigt.

§ 22c (*neu*)

Finanz- und Personalkompetenzen

¹ Der oder die Beauftragte verfügt über die im Voranschlag bewilligten Kredite in eigener Kompetenz.

² Er oder sie ist für alle personalrechtlichen Entscheide der Aufsichtsstelle zuständig, insbesondere für die Begründung, die Umgestaltung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Personalgesetzes Anwendung.

§ 23 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

¹ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz

- b. (*geändert*) verfolgt die massgeblichen Entwicklungen und berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,
- c. (*geändert*) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte und behandelt Eingaben als aufsichtsrechtliche Anzeigen,
- c^{bis}. (*neu*) gibt gegenüber den Organen Empfehlungen zu Datenbearbeitungen ab; in diesem Fall erklärt das Organ innert einer Frist von 2 Monaten, ob es der Empfehlung folgen will,
- d. *aufgehoben*

⁴ SRL Nr. [40](#)

- e. *(geändert)* reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden und in Vernehmlassungsverfahren zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
- f. *(geändert)* orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,

² *aufgehoben*

§ 24 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 4** *(geändert)*, **Abs. 5** *(geändert)*

¹ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

² Der oder die Beauftragte kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei Organen schriftlich und mündlich Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Daten und weitere Unterlagen nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen lassen.

³ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, kann der oder die Beauftragte eine Empfehlung abgeben. Das Organ hat zu erklären, ob es der Empfehlung folgen wird.

⁴ Folgt das Organ der Empfehlung nicht, kann der oder die Beauftragte einen Entscheid nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erlassen. Vorsorgliche Verfügungen bleiben vorbehalten.

⁵ Der oder die Beauftragte darf unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften Kenntnisse, die er oder sie bei seiner Tätigkeit erlangt, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

§ 26 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(aufgehoben)*

Übergangsbestimmung zum Beginn der Amtsdauer *(Überschrift geändert)*

¹ Die Wahl des oder der Beauftragten für den Datenschutz auf Amtsdauer gemäss § 22 Absatz 1 findet auf den 1. Januar 2021 statt. Der bisherige Mandatsträger übt das Amt bis 31. Dezember 2020 aus und kann wiedergewählt werden.

² *aufgehoben*

II.

1.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995⁵ (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:

§ 21b *(neu)*

Informations- und Dokumentationssysteme

¹ Die Verwaltung führt die zur Nachvollziehbarkeit ihrer Tätigkeit und zur Führung der Geschäftsprozesse notwendigen elektronischen Informations- und Dokumentationssysteme.

² Sie bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, um die Geschäfte zu bearbeiten sowie die Information und Archivierung sicherzustellen. Dabei können die Verwaltungseinheiten untereinander Zugriff auf Daten gewähren.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

⁵ SRL Nr. [20](#)

2.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972⁶ (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:

§ 141a (neu)

15. Veröffentlichung und Zugang zu Rechtsmittelentscheiden

¹ Bei der Veröffentlichung von Rechtsmittelentscheiden und der Gewährung des Zugangs zu Rechtsmittelentscheiden ist dem Persönlichkeits- und Datenschutz insbesondere durch Unkenntlichmachen der Namen der Parteien Rechnung zu tragen.

3.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001⁷ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 2 (geändert)

² Wurde die oder der Angestellte durch den Regierungsrat gewählt, ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes oder der Staatskanzlei, dessen oder deren Dienstaufsicht die oder der Angestellte untersteht, für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Personalrechtliche Entscheide im Sinn von § 70 Absatz 1 erlässt der Regierungsrat.

4.

Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010⁸ (Stand 1. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Der Entwurf des Voranschlags ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans und entspricht dessen erstem Planjahr. Der Regierungsrat übernimmt darin die vom Kantonsgericht, von der Finanzkontrolle und von dem oder der Beauftragten für den Datenschutz zuhanden des Kantonsrates beantragten Globalbudgets.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

⁶ SRL Nr. [40](#)

⁷ SRL Nr. [51](#)

⁸ SRL Nr. [600](#)